

Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Gesetzesaktualisierungsservice Gasser & Partner GmbH

## Anleitung zum Gesetzesaktualisierungsservice

Der Gesetzesaktualisierungs-Service umfasst folgenden Komponenten:

- **Jährlich:**  
Eine aktualisierte und auf Ihre Firma / Institution zugeschnittene **Gesetzesliste** mit den relevanten Erlassen (wahlweise Bund, Kantone, EU). Zusätzlich erhalten Sie eine Liste der bei unseren Kunden gängigen **Berufsbildungen** für Jugendliche.
- **Periodisch, 4x pro Jahr:**  
Branchenspezifische **Newsletters**, mit wichtigen Änderungen von Erlassen und Normen inkl. Kommentaren und Erläuterungen zur Umsetzung.

Hinweise zu den Funktionen der Gesetzesliste:

**Gesetzesliste**

Auflistung, aller für Ihre Branche **massgebenden Erlasse**.

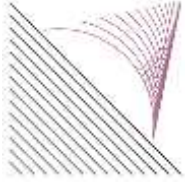
Datum der letzten **Änderung**, zeigt an, ob die Liste auch wirklich **aktuell** ist.

SR Nr. No. RS	Titel Titre	Datum Erlass Entrée en vigueur	Letzte Änderung Dernière modification	Kanton/ Land Canton/ pays	Übersicht Résumé	Chronologie Chronologie	Bundesamt Département	In Kraft En vigueur
<a href="#">Link</a>	<b>LANDESRECHT SCHWEIZ</b>	← Inhaltsverzeichnis /		CH				In Kraft
151	<b>151 Rechtsgleichheit</b>	← Inhaltsverzeichnis /		CH				In Kraft
151.1	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)	24.03.1995	01.07.2020	CH	• Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann	<a href="#">Link</a>	EBG	In Kraft
22	<b>22 Obligationenrecht</b>	← Inhaltsverzeichnis /		CH				In Kraft
220	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)	30.03.1911	01.01.2022	CH	• Vertragsverhältnisse • Handelsgesellschaft, Genossenschaft • Handelsregister, Geschäftsfirmer • Wertpapiere	<a href="#">Link</a>	BJ	In Kraft
<a href="#">Link</a>	<b>EU GESETZGEBUNG</b>	← Inhaltsverzeichnis /		EU				In Kraft
VO (EU) Nr. 10/2011	Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	14.01.2011	23.09.2020	EU	• Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff • Zugelassene Stoffe, Unionsliste • Spezifische Migrationsgrenzwerte, Gesamt migrationsgrenzwert • Mehrschicht-Materialien • Konformitätserklärung			In Kraft

Link zur entsprechenden Website, von der die **aktuellen Gesetzestexte** heruntergeladen werden können.

Äusserst übersichtlich dargestellte **Inhaltsangabe der Gesetzestexte**, in geordneter Form.

Link zur **Website des zuständigen Bundesamtes**, mit weiterführenden Informationen zum Thema.



Gasser & Partner GmbH

Merkurstrasse 45

CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76

Telefax 044 260 46 77

E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)

Internet: <http://www.franzgasser.ch>

## Informationen zum Gebrauch der Informationen

### *Gesetzesliste*

Die Gesetzesliste gibt Ihnen einen Überblick, welche Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Kantons-ebene für Ihre Organisation überhaupt relevant sind. Sie können mit Hilfe der Liste die aktuellen Gesetzestexte ansehen oder herunterladen (Link in der ersten Spalte) sowie bei den Bundeserlassen die Änderungen nachverfolgen (Spalte Chronologie). Weiter können Sie auch Kommentare und Revisionen zu Gesetzestexten über die Links in der Spalte "Link zu Bundesamt" überprüfen. Einige Kantone verweisen auch auf zukünftige Erlasse und Änderungen.

Das Inhaltsverzeichnis am Anfang dient als Überblick zu den aufgeführten Themen und erlaubt die einfache Navigation innerhalb der Liste. Klicken Sie auf den gewünschten Titel um schnell auf die entsprechende Stelle im Dokument zu springen. Über die in der Liste integrierten Links gelangen Sie wieder zurück ins Inhaltsverzeichnis.

### *EU-Gesetzgebung (sofern Ihre Liste EU-Erlasse enthält)*

In der Gesetzesliste sind für gewisse Themen auch Richtlinien oder Verordnungen der EU aufgeführt. Die dortigen Links verweisen neben dem eigentlichen Gesetzestext (in verschiedenen Formaten und den verfügbaren Sprachen) auch auf diverse weiterführende Informationen, wie z. B. Klassifikation, Sachgebiet und Verbindungen zu anderen Dokumenten. Die Abfolge der zeitlichen Ereignisse werden teilweise in Form einer Zeitleiste dargestellt. Der Text erscheint beim ersten Seitenaufruf in Englisch und kann rechts oben im Sprachwahlfeld auf Deutsch umgeschaltet werden.

In der Schweiz wird nach einer Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung in der Regel eine komplett überarbeitete Version des Erlasses in der systematischen Sammlung publiziert. Im Gegensatz dazu wird in der EU nur die Änderung oder Berichtigung veröffentlicht. Aus diesem Grund werden Zusammenfassungen eines Rechtsaktes mit den zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen **nichtamtlichen** Dokument in Form der sogenannten **konsolidierten Fassung** erstellt. Die konsolidierten Fassungen gelten zwar nicht als rechtsverbindlich, bieten jedoch einen guten Überblick über Rechtstexte, welche teilweise mehrere Änderungen und Berichtigungen erfahren haben. Bei den EU-Erlassen führt der Link in der ersten Spalte (SR Nummer) auf die jeweils aktuellste konsolidierte Fassung, sofern es eine solche gibt. Neben der verlinkten Version sind bei konsolidierten Texten auch die bisherigen Fassungen abrufbar.

### *Berufsliste*

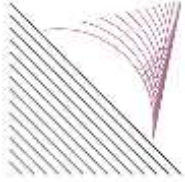
Neben der Gesetzesliste erhalten Sie eine Liste von gängigen Berufsbildungen für Jugendliche, welche für unsere Kunden in der Regel relevant sind. Mit einem Klick auf die Berufsnummer der gewünschten Ausbildung erreichen Sie die entsprechenden Verordnungen, Bildungspläne und Prüfungsvorgaben. Aktuelle Informationen zur betreuenden Branchenorganisation erhalten Sie, indem Sie den Link in diesen Feldern anwählen.

### *Newsletter*

Der branchenspezifische Newsletter enthält – in der Reihenfolge des Landesindexes – Beiträge zu Änderungen und Neuerungen. Je nach Branche bzw. Kunde werden auch Beiträge zu Kantonen, Normen oder der EU aufgeführt. In der Regel enthalten die Beiträge weiterführende Links zu Detailinformationen. In vielen Fällen werden am Ende der Beiträge Kommentare in kursiver Schrift aufgeführt, welche den Rahmen von Änderungen bzw. Neuerungen abstecken bzw. Hinweise zur Umsetzung von Massnahmen geben.

Das Inhaltsverzeichnis am Anfang der Newsletters ist verlinkt mit den Beiträgen und erlaubt eine schnelle Orientierung, um welche Themen in welchem Gesetzesgebiet es geht. Die Newsletters sind zwar branchenspezifisch, es kann aber durchaus sein, dass Änderungen gesetzlicher Anforderungen für gewisse Organisationen relevant sind, für andere nicht.

In der online-Version – und nur in dieser – sind die Newsbeiträge verknüpft mit einer Plattform zur Erledigung von Massnahmen. Diese sind firmen- bzw. institutionsspezifisch und können also über eine Cloud abgewickelt werden.



Gasser & Partner GmbH

Merkurstrasse 45

CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76

Telefax 044 260 46 77

E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)

Internet: <http://www.franzgasser.ch>

### **Wie können Sie Gesetzesliste und Newsletter am besten nutzen?**

Unsere Newsletters bringen Ihnen und Ihrer Organisation nur Nutzen, wenn die Informationen an die jeweiligen betroffenen Verantwortlichen gelangen. Abgelegt in einem Ordner oder gespeichert irgendwo auf der Harddisk entfalten unsere Informationen keine Wirkung. Wie also können Sie vorgehen? Wir empfehlen Ihnen folgende Massnahmen:

- Integrieren Sie den Aktualisierungsservice im entsprechenden Prozess Ihres QM-Systems, in dem die gesetzlichen Anforderungen genannt werden. Geben Sie ebenfalls an, wer dafür verantwortlich ist und wer die Informationen intern weitergibt.
- Der Newsletter kann z. B. an Prozessverantwortliche oder an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie anderen Leitungsgremien weitergeleitet werden, mit der Auflage, den Newsletter auf Handlungsbedarf zu überprüfen.
- In Q-Sitzungen oder in Leitungs- oder Geschäftsleitungssitzungen können Sie das Dauertraktandum "gesetzliche Anforderungen" führen und auf diese Weise in der Runde abchecken, ob es einen Bedarf für Abklärungen oder Massnahmen gibt.
- Damit die einzelnen Newsletters jederzeit von den Benutzern des QM-Systems eingesehen werden können, legen Sie diese vorteilhaft zentral ab.